

An

GZ: SCK-25-024

Bescheid

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag.^a Sylvia Leodolter als weitere Mitglieder über den Antrag der *** auf Genehmigung von Aufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG zum Wegeentgelt für die Netzfahrplanperiode 2027 zu Recht erkannt:

Spruch

Für die Netzfahrplanperiode 2027 werden folgende Aufschläge zum Wegeentgelt der *** genehmigt:

- a) Für die Marktsegmente „Eigenwirtschaftlicher Personenverkehr“ und „Gemeinschaftlicher Personenverkehr“ in Höhe von EUR 2,8383 je Zugkilometer.
- b) Für das Marktsegment „Güterverkehrsdienste“ in der Höhe von EUR 2,1383 je Zugkilometer.

Die Begründung entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben

werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der VwG-EGebV EUR 50.

Wien, am 18.08.2025

Schienen-Control Kommission
Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an: